

POSTULAT von Peter Preisig (SVP, Hinwil), Martin Farner (FDP, Oberstammheim) und Peter Uhlmann (SVP, Dinhard)

betreffend Zusätzliche Kosten der Eichmeister

Der Regierungsrat wird gebeten, den kantonalen Eichmeistern, nebst den eidgenössischen Gebühren, die Verrechnung zusätzlicher Kosten zu untersagen. Die eidgenössischen Gebühren (Art. 19 Abs. 3 MessG) sind kostendeckend. Sollten ausserordentliche Kosten, wie zum Beispiel für Spezialtransporte anfallen, so müssen sie deklariert werden und dürfen entsprechend weiterverrechnet werden.

Peter Preisig
Martin Farner
Peter Uhlmann

223/2015

Begründung:

Nach den Antworten auf die beiden Anfragen KR-Nr. 11/2015 und KR-Nr. 49/2015 ist nicht nachvollziehbar, dass der Eichmeister im eigenen Ermessen die Kosten festlegen kann. Das eidgenössische Messgesetz bestimmt klar, dass die Gebühren kostendeckend festgelegt sind.

Konfrontiert mit den Antworten des Regierungsrates haben sehr viele Unternehmen bestätigt, dass die Rechnungen massiv über den Gebührentarifen sind. Es gibt Rechnungen, die den Stundentarif von tausend Franken übersteigen. Eine staatliche Monopolstellung darf nicht schamlos ausgenutzt werden.

Die Eichmeister haben Wegkostenanteile verrechnet, die deren effektive Kosten bei weitem übersteigen. Sie belasten jedem Unternehmen auf einem Markt oder in einem Einkaufszentrum eine Wegpauschale und verrechnen damit die Anfahrtskosten um ein Vielfaches. Die Unternehmen sind dem ausgeliefert, da sie keine Ausweichmöglichkeiten haben. Diese ungerechtfertigte Belastung muss nicht sein.